

Artikel I

Die Sonderbestimmungen der Abteilung für Architektur
(genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-
Württemberg vom 15. November 1962 II 1557/1)

ZUR

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule
Fridericiana Karlsruhe - Rahmenordnung - (genehmigt
mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg
vom 17.11.1961, H. 1555/3)

werden wie folgt geändert:

Satz 4 zu § 2, 2) wird ersetzt durch:

"Das Abschlußzeugnis einer staatlichen oder staatlich
anerkannten Ingenieur- oder Fachhochschule in der Fach-
richtung Hochbau wird als Vordiplomprüfung anerkannt,
sofern die Fächer des Abschlußzeugnisses denen der Vor-
diplomprüfung entsprechen. Über die Anerkennung entschei-
det die Kommission für Prüfungsangelegenheiten (§ 26 (2)
GO). Es wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung
der Gesamtnote werden die Noten des Abschlußzeugnisses,
die den Fächern "Statik für Architekten I und II",
"Kunstgeschichte" und "Baugeschichte" entsprechen mit
dem Faktor zwei, die Note, die dem Fach "Grundlagen der
Architektur" entspricht mit dem Faktor drei und die Note,
die dem Fach "Baukonstruktion" entspricht mit dem Faktor
vier multipliziert; die übrigen Fächer gehen mit dem Faktor
eins ein. Entsprechen mehrere Fächer eines Abschlußzeug-
nisses einem Fach der Vordiplomprüfung, wird ein arith-
metischer Mittelwert gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich
aus der Summe der Bewertungen, dividiert durch die Zahl
der Faktoren. Es gelten die allgemeinen Auf- oder Abrun-
dungsregeln, wobei aufzurunden ist, wenn die erste Dezi-
male hinter dem Komma 5 oder mehr beträgt. Die Gesamtnote
kann "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend"
lauten. Ein Diplomvorprüfungszeugnis wird nicht erteilt.
Studiensemester und Prüfungen in Fächern der Vordiplom-
prüfung, denen sich entsprechende Fächer des Abschluß-
zeugnisses nicht gegenüberstehen, müssen nachgeholt wer-
den. Sofern nicht mehr als zwei Fächer nachgeholt werden

müssen, kann der Student an Vorlesungen und Prüfungen der Oberstufe teilnehmen.

Artikel II

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

~~[Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 2 der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Friedericians Karlsruhe Behörde in Kraft, insoweit außer Kraft, als er für die Fächer für Architektur gilt.]~~

Nach Rücksprache mit
Herrn Wagner am 24.5.72 festsetzen